

**10.11.22**

## **Gesetzesbeschluss** des Deutschen Bundestages

---

### **Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 66. Sitzung am 10. November 2022 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 20/4360 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)**

– Drucksachen 20/3873, 20/4226 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 01.12.22

Erster Durchgang: Drs. 456/22

## 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

## a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

3a. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „eine Eingliederungsvereinbarung“ durch die Wörter „einen Kooperationsplan“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der vorrangigen Selbsthilfe und Eigenverantwortung sollen erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen eigene Potenziale nutzen und Leistungen anderer Träger in Anspruch nehmen.“ ‘

## b) Nummer 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird das Wort „berufsabschlussbezogenen“ durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtung zur vorrangigen Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgehalt für eine selbständige Erwerbstätigkeit nach § 16b.“

## c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

6. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, für das Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 und die Leistungen nach § 27 Absatz 3, soweit diese Leistungen für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet werden, für die Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie für die Leistungen nach § 28, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).“ ‘

## d) Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Die folgenden Nummern 5 bis 7 werden angefügt:

„5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese Einnahmen einen Betrag in Höhe von 3 000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten,

6. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes,

7. Erbschaften.“ ‘

## e) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 Satz 3 bis 6 wird aufgehoben.“

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die

1. eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung durchführen,
2. eine nach § 57 Absatz 1 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine nach § 51 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder eine nach § 54a des Dritten Buches geförderte Einstiegsqualifizierung durchführen,
3. einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nachgehen oder
4. als Schülerinnen und Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen außerhalb der in § 11a Absatz 7 genannten Zeiten erwerbstätig sind; dies gilt nach dem Besuch allgemeinbildender Schulen auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats.“

bbb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

f) Nummer 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Erklärung ist eine Selbstauskunft beizufügen; Nachweise zum vorhandenen Vermögen sind nur auf Aufforderung des Jobcenters vorzulegen.“

bb) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Ist Bürgergeld unter Berücksichtigung des Einkommens nur für einen Monat zu erbringen, gilt keine Karenzzeit. Es wird vermutet, dass kein zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

g) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

,14. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zum näheren Bereich im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 zu treffen sowie dazu, für welchen Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs einen Leistungsanspruch haben können, ohne erreichbar zu sein.“ ‘

h) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

,15. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Grundsatz des Förderns

(1) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Leistungsberechtigte umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Dies gilt sowohl für arbeitslose als auch für nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

(2) Leistungsberechtigte Personen erhalten Beratung. Im Rahmen der Beratung wird gemeinsam eine individuelle Strategie zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele erarbeitet und deren schrittweise Umsetzung begleitet. Aufgabe der Beratung ist darüber hinaus die Erteilung von Auskunft und Rat, insbesondere zur Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, zum Eingliederungsprozess und zu den Mitwirkungspflichten und Selbsthilfeobliegenheiten sowie dem Schlichtungsverfahren, zu den Leistungen der Eingliederung nach diesem Abschnitt sowie zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person. Beratungsleistungen, die Leistungsberechtigte nach den §§ 29 bis 33 des Dritten Buches von den für die Arbeitsförderung zuständigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit erhalten, sollen dabei Berücksichtigung finden. Hierbei arbeiten die Träger der Leistungen nach diesem Buch mit den in Satz 4 genannten Dienststellen eng zusammen.

(3) Die Agentur für Arbeit soll eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner für jede erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und die mit dieser in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen benennen. Die Beratung kann aufsuchend und sozialraumorientiert erfolgen.

(4) Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.“ ‘

i) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) § 15 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„In diesem werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten, insbesondere soll festgelegt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt in Betracht kommen,
2. welche für eine erfolgreiche Überwindung von Hilfebedürftigkeit, vor allem durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit, erforderlichen Eigenbemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte mindestens unternehmen und nachweisen,

3. eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
4. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden,
5. in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll und
6. ob ein möglicher Bedarf für Leistungen zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation mit dem Ziel einer entsprechenden Antragstellung in Betracht kommt.

Im Kooperationsplan kann auch festgehalten werden,

1. welche Maßnahmen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, in Betracht kommen und welche anderen Leistungsträger im Hinblick auf diese Beeinträchtigungen voraussichtlich zu beteiligen sind und
2. welche Leistungen nach diesem Abschnitt für Personen in Betracht kommen, die mit der oder dem erwerbsfähigen leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, um Hemmnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu beseitigen oder zu verringern; diese Personen sind hierbei zu beteiligen.“

bbb) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme.“

bb) § 15a wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mit“ durch das Wort „Nach“ ersetzt.

bbb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 31 Absatz 2 bleibt unberührt.“

j) Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden nach dem Wort „unbeteiligten“ die Wörter „und insofern nicht weisungsgebundenen“ eingefügt.

bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diesen gemeinsamen Lösungsvorschlag haben die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger zu berücksichtigen.“

Seite 6

- k) Nummer 22 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 16j Nummer 2 werden die Wörter „Einstiegsqualifizierungen nach § 54a des Dritten Buches in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,“ gestrichen.
  - bb) § 16k wie folgt gefasst:

„§ 16k

Ganzheitliche Betreuung

(1) Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine erforderliche ganzheitliche und gegebenenfalls aufsuchende Betreuung erbringen. Die Agentur für Arbeit kann auch Rahmenverträge nutzen und einen Gutschein ausgeben. § 45 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2, 3 Nummer 1, Absatz 5 und 6 Satz 1 und 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.

(2) Eine ganzheitliche Betreuung kann für junge Menschen auch zur Heranführung an eine oder zur Begleitung während einer Ausbildung erfolgen. Sofern keine an die Ausbildung unmittelbar anschließende Beschäftigungsaufnahme erfolgt, kann die ganzheitliche Betreuung bis zu zwölf Monate nach Ende der Ausbildung fortgeführt werden.

(3) § 16g gilt mit der Maßgabe, dass der Zeitraum des Absatzes 2 Satz 1 um weitere drei Monate überschritten werden kann, soweit und solange dies im Einzelfall erforderlich ist.

(4) § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 findet keine Anwendung.“

- l) Nummer 25 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird geändert:
    - aaa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Heizung“ gestrichen.
    - bbb) In Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - ,b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5“ ersetzt.
      - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Bedarfe nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht.“ ‘
  - cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
    - ,c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Innerhalb der Karenzzeit nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der nach Satz 1 zuständige Träger die Anerkennung vorab zugesichert hat.“ ‘

dd) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

ee) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

,e) In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.‘

m) Nach Nummer 28 wird folgende Nummer 28a eingefügt:

,28a. In § 25 Satz 1 wird die Angabe „Arbeitslosengeldes II“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.‘

n) Der Nummer 32 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Dies gilt auch in den Fällen des § 15a Absatz 2 bis 4.“ ‘

o) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:

,35a. Dem § 37 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Satz 3 gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.“ ‘

p) Der Nummer 36 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Die folgenden Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) § 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.

(10) Erstattungsansprüche nach § 50 des Zehnten Buches, die auf die Aufnahme einer bedarfsdeckenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zurückzuführen sind, sind in monatlichen Raten in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zu tilgen. Dies gilt nicht, wenn vor Tilgung der gesamten Summe erneute Hilfebedürftigkeit eintritt.“ ‘

q) Nummer 38 wird wie folgt gefasst:

,38. § 42a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 und 4 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „10 Prozent“ durch die Angabe „5 Prozent“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden oder soweit bereits gemäß § 43 in Höhe von mehr als 20 Prozent des für die Darlehensnehmer maßgebenden Regelbedarfs gegen deren

Ansprüche auf Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgerechnet wird.“ ‘

- r) Nummer 46 wird wie folgt geändert:
  - aa) Absatz 3 wird gestrichen.
  - bb) Die Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 3 bis 8.
  - cc) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
  - dd) In Absatz 8 wird die Angabe „nach § 16“ gestrichen.
  - ee) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 kann von den zuständigen Behörden für den Begriff Bürgergeld auch der Begriff „Arbeitslosengeld II“ oder „Sozialgeld“ verwendet werden.“ ‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „teilnehmen“ die Wörter „oder voraussichtlich teilnehmen werden“ eingefügt.
    - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Gründungszuschuss nach § 93.“ ‘
  - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. In § 87 wird nach dem Wort „können“ das Wort „pauschal“ eingefügt.“ ‘
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
  - „7. § 131a wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
    - b) Absatz 3 wird aufgehoben.“ ‘
- d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Folgender § 456 wird angefügt:

„§ 456

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze  
– Einführung eines Bürgergeldes

(1) § 87a Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist.



(2) § 131a Absatz 3 ist in der bis zum 30. Juni 2023 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen worden ist.

(3) § 148 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 in der ab dem 1. Juli 2023 geltenden Fassung ist auch anzuwenden, wenn die berufliche Weiterbildung vor dem 1. Juli 2023 begonnen und nach dem 30. Juni 2023 beendet worden ist.“ ‘

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ jeweils durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.‘

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

,3a. In § 20 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ und die Wörter „oder im Falle des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches zuvor aus Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen“ gestrichen.‘

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,4. In § 21 Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ und in Satz 1 wird die Angabe „Arbeitslosengeldes II“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.‘

d) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. § 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „;Versicherte, die unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder, wenn sie nicht arbeitsunfähig sind, unmittelbar vor Beginn der medizinischen Leistungen Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen und die zuvor Pflichtbeiträge gezahlt haben, erhalten Übergangsgeld bei medizinischen Leistungen in Höhe des Betrages des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.‘

e) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II“ werden durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

bb) In Buchstabe a wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „Arbeitslosengeld II“ durch die Wörter „Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches“ ersetzt.‘

- f) In Nummer 7 werden die Wörter ‚werden die Wörter „Arbeitslosengeld II Übergangsgeld oder“ durch die Wörter ‚wird die Angabe „Arbeitslosengeld II‘ ersetzt.
- g) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:  
‚7a. In § 166 Absatz 1 Nummer 2a werden die Wörter „Übergangsgeld oder“ gestrichen.‘
- h) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:  
‚10. § 263 Absatz 2a wird wie folgt geändert:  
a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 vorgelegen hat, für die vor dem 1. Januar 2023 Arbeitslosenhilfe, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II nicht oder Arbeitslosengeld II nur darlehensweise gezahlt worden ist oder nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches erbracht worden sind, werden nicht bewertet.“  
b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Kalendermonate, die nur deshalb Anrechnungszeiten sind, weil Arbeitslosengeld II bis zum 31. Dezember 2022 bezogen worden ist, werden nicht bewertet.“ ‘
4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe g angefügt:  
‚g) Die Angabe zu § 140 wird wie folgt gefasst:  
„§ 140 Übergangsregelung für die Bedarfe für Unterkunft während der Karenzzeit“‘
- b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:  
‚5a. § 30 wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 5“ ersetzt.  
b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:  
„(10) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen nach § 37 Absatz 1 ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist.“ ‘
- c) In Nummer 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „und Heizung“ gestrichen.
- d) Nummer 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
‚(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft haben Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach § 35 Absatz 3 Satz 1 und 2 maßgeblichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die neue Unterkunft unangemessen hoch, sind diese nur in Höhe angemessener Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen, es sei denn, der zuständige Träger der Sozialhilfe hat den darüberhinausgehenden Aufwendungen vorher zugestimmt. Eine Zustimmung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den Träger der Sozialhilfe veranlasst wird oder aus anderen

Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Innerhalb der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 werden nach einem Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur dann als Bedarf anerkannt, wenn der Träger der Sozialhilfe die Anerkennung vorab zugesichert hat. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten können bei vorheriger Zustimmung übernommen werden; Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden. Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach Satz 5 werden, solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe getilgt.“

- e) Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „5 bis 8“ durch die Angabe „5 bis 9“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 7 Buchstabe c wird das Wort „und“ am Ende getrichen.
  - cc) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - dd) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
    - „9. Erbschaften.“
- f) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
  - „16. § 140 wird wie folgt gefasst:

„§ 140

Übergangsregelung für die Bedarfe für Unterkunft während der Karenzzeit

(1) Zeiten eines Leistungsbezugs bis zum 31. Dezember 2021 bleiben bei der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 unberücksichtigt.

(2) § 35 Absatz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.“ ‘

- g) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 17 und 18.
5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Änderungsbefehl wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „4 bis 7“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
      - „7. Erbschaften.“
  - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
    - „3. In § 27a Satz 2 werden nach den Wörtern „des Dritten Kapitels“ die Wörter „und die §§ 134 und 140“ eingefügt.“

## 6. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Absatz 14 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Arbeitslosengeld II und Sozialgeld“ durch das Wort „Bürgergeld“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „Arbeitslosengeldes II“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.

ddd) In Nummer 4 wird die Angabe „Arbeitslosengeldes II“ durch die Wörter „Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschluss besteht im Fall des Satzes 1 Nummer 4, wenn bei der Berechnung des Bürgergeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.‘

c) Folgender Absatz 24 wird angefügt:

.(24) In § 10 Absatz 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird nach der Angabe „16g,“ die Angabe „16k,“ eingefügt.‘

## 7. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 7 bis 11, 14 bis 18 Buchstabe b, Nummer 20, 22, 28, 31 bis 35 Buchstabe b, Nummer 38 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nummer 44 Buchstabe a, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b, c und e, Nummer 4, 6 bis 9 und 12, Artikel 4 Nummer 3a, 4a und 7a, die Artikel 11 und 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 bis 4 und 14 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

(3) Die Artikel 6 und 12 Absatz 23 Nummer 2 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

(4) Artikel 5 Nummer 12 tritt am 1. April 2024 in Kraft.“